

Anhang 5*Ersatzabgabe Eigenstromerzeugung*

1. Wird die gemäss § 17 Abs. 2 EnV erforderliche Leistung an Eigenstromerzeugung nicht oder nur teilweise installiert, so ist für jedes fehlende kW_p an Leistung eine Ersatzabgabe von 1'500 Franken zu entrichten.
2. Die Ersatzabgabe fliesst in den Förderabgabe-Fonds des Amts für Umwelt und Energie und wird zur Förderung von erneuerbaren Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz eingesetzt.
3. Von der Pflicht gemäss § 17 Abs. 2 EnV ausgenommen sind Bagatell-Erweiterungen wie folgt:

